



1.3. FÜR DIE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1.3.1. Wer Bodendenkmal auffindet, ist verpflichtet, dies der unteren Denkmalbehörde (LRA) oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. (Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz)

1.3.2. Elektrische Hauptversorgungsleitung mit Schutzstreifen



2.0. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1. Das Bauland ist festgesetzt als :
 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNutzVO
 Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNutzVO
 Abgestuftes Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNutzVO
 Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNutzVO
- 2.2. Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2.3. Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 600 qm festgesetzt.
- 2.4. Dachgauben sind nicht zulässig. Kniestöcke dürfen eine Höhe von 0,25 m nicht überschreiten.
- 2.5. Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen.
- 2.6. Die Verwendung von ungefärbten Asbestzementplatten für die Dachflächen ist untersagt.
- 2.7. Die Art und Ausführung der straßenseitigen Einfriedungen ist innerhalb eines Straßenzuges aufeinander abzustimmen. Die gesamte Höhe dieser Einfriedungen darf 1,20 m von OK Straße nicht überschreiten. Einfriedungen dürfen einen höchstens 0,50 m hohen Sockel erhalten, darauf sind Eisen und Holzläufe zulässig. Straßenseitige Einfriedungen aus Maschendraht sind nicht zulässig.
- 2.8. Für alle Wohngebäude, sofern keine Garagen errichtet werden sind Stellplätze für Fahrzeuge auf den Grundflächen vorzusehen.
- 2.9. Vor wärtlichen Garagen ist ein Stauraum von 3,00 m einzuhalten, welcher straßenseitig nicht eingriedet werden darf.
- 2.10. Soweit Garagen an den Grundstücksgrenzen geplant sind, wird hier die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt.
- 2.11. Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden im Sinne des § 14 BauNutzVO auf den nicht überbaubaren Flächen ist im WA gem. § 23 BauNutzVO untersagt.

Ausgenommen hiervon sind Holzriegel mit einer Gesamtgröße von maximal 20 qm und maximal 2,8 m Traufhöhe. Sie sind an einer seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten, mit einem Satteldach 25-30° zu versehen. Die Grenzlinie ist als Brandwand auszubilden, die übrigen Wände können in Holzbauweise (Verbreiterung oder Verlattung) ausgeführt werden.

- 2.12. Soweit im Übergangsbereich von der bebauten zur unbebauten Landschaft, Einfriedungen zugelassen werden, sind diese mit standortgebundenen Gehölzern zu pflanzen.
- 2.13. Auf den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücken hat der Grundstückseigentümer Auf- und Abtragungen des Geländes im Bereich der Straße zu dulden.
- 2.14. Im MD sind nur Wohngebäude zulässig. Nebengebäude sind nur dann zulässig, wenn sie den Charakter eines Wohngebietes nicht widersprechen.
- 2.15. Die Errichtung von Großvieh-, Schweinmast- und Schweinezuchtställen und Silos im MD-Gebiet, ist untersagt.

Aufgestellt: Gochsheim, den 2. September 1980
 Geändert: Gochsheim, den 1. Oktober 1981
 Ingenieur-Büro
 Kurt Fischer
 Dorfangerstraße 20
 Adam-Niese-Straße 28
 8726 Gochsheim

1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

GEMEINDE: BURKARDROTH
 GEBIET : AM KIRCHBERG
 MASSTAB : 1 : 1000

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG auf die Dauer eines Jahres (in der Zeit vom 05.04.80 bis 05.04.81) im Amt für Öffentlich angelegt.
2. Die Gemeinde Burkardroth hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16.05.80 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BBAuG beschlossen.
3. Die durch den Gemeinderat beschlossene Bebauungsplanänderung ist am 11.08.80 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Burkardroth, Ldkrs. Bad Kissingen bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, das die Bebauungsplanänderung mit Begründung zu jederannne Einsicht in der Gemeindefkanzlei, Rathaus, Zimmer Nr. während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBAuG).

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 12 Satz 3 BBAuG rechtsverbindlich geworden.
 Burkardroth, den 06.03.80
 H. Fischer
 Bürgermeister

1. ZEICHENERKLÄRUNG I. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- Grenz e des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBAuG)
- Öffentl. Straßenverkehrsflächen mit Breite der Fahrbahn und Gehsteige (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAuG)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAuG)
- Flächen für bergseitige Garagen und Stellplätze mit Flachdach bzw. Kulldach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBAuG) Dachneigung von 0°-10°
- Spielplatz
- Öffentl. Grünfläche
- Friedhof
- Schule
- Verwaltungsgebäude
- Öffentl. Parkplatz
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAuG u. § 22 u. 23 BauNutzVO)
- Satteldach
- D
- Dachneigung
- WD
- Walddach

- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNutzVO)
- Abgestuftes Dorfgebiet (§ 5 BauNutzVO)
- Mischgebiet (§ 6 BauNutzVO)
- Sondergebiet (§ 11 BauNutzVO)
- Zwischendachgeschoss mit Untergeschoss mit Satteldach bzw. Traufhöhe max. 6,50 m tal-seitig, 3,50 bergseitig
- Grundflächenzahl (§ 17 BauNutzVO)
- Geschosflächenzahl (§ 17 BauNutzVO)
- Sichtflächen, die von der Bebauung oder Busen über 0,80 m über OK - Straße freizuhalten sind.
- Bäuungen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Zwingend: Erd- und Obergeschoss mit Satteldach Dachneigung 20°-22°
- Firstzichtung
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung

1.2. FÜR DIE HINWEISE

- Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke
- Besteh. Wohngebäude
- Besteh. Nebengebäude
- Besteh. Grundstücksgrenzen
- Höhenachientlinien
- Flurstücknummern